

Gierige Manager ausbremsen

VERGÜTUNG

Politiker fordern strengere Steuergesetze für Vorstandsvergütungen. Dabei könnten die Finanzämter schon jetzt versuchen, Gehaltsexzesse zu stoppen.

Das Millionensalär für Air-Berlin-Chef Thomas Winkelmann hat heftige Kritik ausgelöst – und üppige Managergehälter weit oben auf die Tagesordnung der Jamaika-Sondierer katapultiert. Dabei geht es auch um steuerliche Sanktionen: Die Grünen fordern seit Langem, maximal 500 000 Euro pro Jahr als Betriebsausgaben anzuerkennen. Extrem hohe Gehälter wie die von SAP-Chef Bill McDermott (13,8 Millionen Euro) oder VW-Boss Matthias Müller (9,6 Millionen) kämen die Unternehmen dann viel teurer zu stehen.



Millionär an Bord Air-Berlin-Chef Winkelmann

Doch schon jetzt könnte der Fiskus einschreiten. Das sagt Jan Schiffer, renommierter Wirtschaftsanwalt und Dozent an der Bundesfinanzakademie. „Die Finanzämter müssen überzogene Managergehälter nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben anerkennen“, sagt er. „Wir sollten deshalb erst den bestehenden Rechtsrahmen ausschöpfen, statt über neue Vorschriften zu diskutieren.“ Die Behörden gingen das Thema aber leider nicht an. Fehlt

es also gar nicht an Gesetzen, sondern nur an deren Durchsetzung?

Ab fünf Millionen wird's schwierig

Schiffer verweist darauf, dass der Fiskus bei Sachleistungen wie Dienstwagen längst genau prüft, ob sie angemessen sind. „Wenn ein Dax-Vorstand einen Ferrari fährt, würden Betriebsprüfer wohl einen Teil der Betriebsausgaben streichen.“ Dieses Prinzip müsse auch für monetäre Gehälter gelten.

Wo der Grenzwert liege, hänge von mehreren Faktoren ab, etwa der Unternehmensgröße und der Position, sagt Schiffer. „Meines Erachtens wäre es aber selbst bei einem Dax-Vorstandschef schwierig, eine Gesamtvergütung von mehr als fünf Millionen Euro als angemessen zu rechtfertigen.“ Denn bei der Bewertung der Angemessenheit komme es im Steuerrecht auf die „allgemeine Verkehrsauffassung“ an – also darauf, wie Bürger die Sache einschätzen.

Dass die Finanzämter nicht gegen hohe Gehälter vorgehen, liege am drohenden Aufwand, vermutet Schiffer. „Beamte müssten intensiv abwägen und begründen, was nicht angemessen ist.“ Außerdem würden sie rechtliches Neuland betreten und den Topjuristen der Konzerne gegenüberstehen. Schiffer räumt ein, dass er eine Minderheitsmeinung vertritt. Dennoch seien die Erfolgsaussichten gut – vor allem bei horrenden Gehältern wie bei SAP oder VW.

Andere Experten sind skeptischer. Es gebe zwar Tendenzen in der Rechtsprechung, die Angemessenheit von Gehaltsbestandteilen zu hinterfragen, sagt Klaus Bühner, Partner der Kanzlei Dornbach in München. „Ich halte das aber für steuersystematisch falsch und kenne auch keinen Praxisfall und kein Urteil, in dem Arbeitslohn nicht als Betriebsausgabe anerkannt wurde.“

Schiffers Idee sei zwar mit Blick auf den Gesetzeswortlaut nicht abwegig, aber „äußerst zweifelhaft“, meint Sebastian Siesenop von BRANDI Rechtsanwälte in Hannover. Er fürchtet erhebliche Praktikabilitätsprobleme: „Ohne nähere Vorgaben wird es

schwierig, legitime Grenzen festzusetzen.“ Das könne auch nicht Aufgabe von Finanzverwaltung und Rechtsprechung sein, so Siesenop.

Dass Beamte das Thema aufgreifen, hält er dennoch für denkbar. Sachleistungen an Manager stünden bereits jetzt öfter auf dem Prüfstand. Womöglich weiten die Finanzämter das Prinzip auf Vorstandsgehälter aus.

daniel schönwitz | geld@wiwo.de

FLUGZEUGFONDS

Den Willen der Anleger ignoriert

Geschlossene Fonds bieten Anlegern als Gesellschafter kaum Chancen, sich in die Geschäftsführung einzumischen. Im Fall der Flugzeugfonds des Dortmunder Anbieters Dr. Peters, der den Riesenjumbo A380 finanziert und verchartert, gibt es im Gesellschaftervertrag aber diese Möglichkeit. So im DS-Rendite-Fonds Nr. 130 Flugzeugfonds V GmbH & Co. KG. Sobald Anleger, die zehn Prozent des Gesellschaftskapitals hinter sich haben, einen Wunsch äußern, muss die Geschäftsführung darüber abstimmen lassen. Diese hohe Hürde hatte die Düsseldorfer Kanzlei Mutschke beim DS-Rendite-Fonds Nr. 130 gemeistert. Die Geschäftsführung sollte Anleger abstimmen lassen, einen Sonderprüfer einzusetzen, der eine Strategie für den A380 entwickelt. Die Geschäftsführung teilte den Anlegern aber mit, dass sie ihrem Wunsch nicht nachkommen werde. Sie mein-

Recht einfach



Laute Trinkhalle

Die Trinkhalle oder das Büdchen sind Kult. Anwohner sind oft weniger begeistert – und klagen.

Lärm. In einem Kölner Wohngebiet hatte eine Trinkhalle fast rund um die Uhr geöffnet. Nur zwischen fünf und sechs Uhr morgens war der Kiosk geschlossen. Anwohner beschwerten sich beim Ordnungsamt, weil sich bis tief in die Nacht mehrere Hundert Personen auf dem Platz versammelten. Dank des Nachschubs aus der Trinkhalle waren die Besucher des Platzes stark alkoholisiert und laut. Die Trinkhalle müsse um Mitternacht dichtmachen, entschied das Verwaltungsgericht Köln (1 L 492/11). Nur so sei der Lärm einzudämmen.

te, dass es allein ihre Aufgabe sei, eine Strategie für das Flugzeug zu finden. Mutschke hält das für dreist: „Sie setzen sich über im Gesellschaftsvertrag fixiertes Anlegerrecht hinweg.“ Noch ist offen, ob Anleger, gegen Dr. Peters weiter rechtlich vorgehen.

BITCOIN

Gewinn nach einem Jahr steuerfrei

Wer in die Kryptowährung Bitcoin investiert hat, könnte jetzt Gewinne mitnehmen. Nach Ablauf der Spekulationsfrist von einem Jahr sind sie steuerfrei. Steuerlich werden Kryptowährungen damit wie physisches Gold behandelt. Pech haben dagegen Anleger, die Bitcoin-Gewinne innerhalb der Spekulationsfrist realisiert haben. Sie müssen auf den Gewinn den persönlichen Einkommensteuersatz zahlen, der in der Regel höher ist als der Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent. Allerdings gilt dies nur, wenn die Anleger den Freibetrag von 600

Euro pro Jahr für private Veräußerungsgewinne schon ausgeschöpft haben.

ERBSCHAFTSTEUER

Schaden zahlen die Verwandten

Die Erben eines Verstorbenen freuten sich, dass er ihnen ein Haus hinterlassen hatte. Die Freude währte nur kurz, denn sie stellten fest, dass am Tank der Heizungsanlage Öl ausgetreten war. Eine Mieterin hatte starken Ölgeruch festgestellt und die Erben alarmiert. Den Schaden hatte der verstorbene Eigentümer des Hauses verursacht. Die Kosten für die Beseitigung des Öls und die Reparatur des Tanks wollten die Erben als Nachlassverbindlichkeit von der Erbschaftsteuer abziehen. Vor Gericht kamen sie damit nicht durch. Schäden, die der Eigentümer verursacht hat, jedoch erst nach dessen Tod bemerkt wurden, könnten die Erben nicht steuerlich geltend machen, entschied der Bundesfinanzhof (II R 33/15).

FINANZBERATUNG

„Fehler lassen sich leichter belegen“

Alexander Pfisterer-Junkert, BKL Fischer Kühne + Partner

Herr Pfisterer-Junkert, Bankkunden lassen sich häufiger am Telefon beraten. Hat das bei Beratungsfehlern Folgen?

Die Telefonberatung ist praktisch, aber fehleranfällig – von Zahlendrehern bis zu echten Beratungsfehlern. Bislang mussten Beratungsgespräche schriftlich protokolliert werden. Wurde ein Auftrag vor Zusendung des Protokolls ausgeführt, hatten Kunden ein Rücktrittsrecht. Das war kaum praktikabel.

2018 greift eine neue Regulierung. Was gilt dann?

Telefonate, aber auch andere digitale Kundenkontakte, etwa per E-Mail oder Video-Chat, müssen dann aufgezeichnet werden. Wenigstens fünf Jahre müssen Banken die Aufzeichnungen speichern. So lässt sich leichter nachweisen, ob eine Auf-

klärung und Beratung fachgerecht war.

Gilt das für jeden Berater?

Anfangs nicht. Nur Banken und Finanzdienstleistungsinstitute fallen voll unter die Regeln, selbstständige Makler und Vermittler nicht. Doch auch sie werden stärker unter einen solchen Druck kommen, da eine Angleichung bevorsteht. Telefonmitschnitte werden zum Normalfall werden.



Werden Kunden über die Aufzeichnungen informiert?

Ja, Bestands- und Neukunden müssen einmalig informiert werden. Widersprechen sie, darf keine Beratung via Telefon oder Internet mehr erfolgen.

Schnellgericht

Dreijahresfrist ist zulässig

Arbeitgeber, die einen Arbeitsvertrag auf mehr als zwei Jahre befristen, müssen dies sachlich begründen. Ausgenommen seien Profifußballer, bei denen Verträge mit längeren Fristen branchenüblich seien, urteilte das Arbeitsgericht Köln (11 Ca 4400/17).

Rasen bei Harndrang erlaubt

Bei Autofahrern, die mehrfach zu schnell gefahren sind, dürfen Richter im Einzelfall auf ein Fahrverbot verzichten. Dies gelte, wenn der Fahrer das Tempolimit nur überschritten hat, weil er zu starkem Harndrang neigt und alles getan hat, um einen Verstoß zu vermeiden (Oberlandesgericht Hamm, 4 RBs 326/17).

Rausschmiss ist rechters

Ein Verein darf einem Trainer fristlos kündigen, wenn dieser Sportlerinnen in einer Umkleidekabine mit versteckter Kamera gefilmt hat, entschied das Arbeitsgericht Berlin (24 Ca 4261/17).

Trauma ist Arbeitsunfall

Eine Bahnmitarbeiterin nahm einen sichergestellten Rucksack in Gewahrsam. Später fehlten Teile des Inhalts. Die Bahnmitarbeiterin musste sich daher auf der Polizeiwache entkleiden und untersuchen lassen. Sie wurde danach psychisch krank. Ihre Erkrankung sei ein Arbeitsunfall, die gesetzliche Unfallversicherung müsse zahlen (Hessisches Landessozialgericht, L 3 U 70/14).

Mietminderung. Eine Mieterin aus Gelsenkirchen wehrte sich gegen eine Mieterhöhung, weil der Vermieter die Wohnung im Mietspiegel falsch einordnet habe. Als Gründe führte sie an, dass das Schlafzimmer nur durchs Wohnzimmer begehbar und das Bad beim Einzug nicht gefliest gewesen sei. Die Fliesen habe sie auf eigene Kosten angebracht. Diese Mängel führten zu einem Abzug von 20 Cent je Quadratmeter von der verlangten Miete von 4,60 Euro, urteilte das Amtsgericht Gelsenkirchen (3b C 361/12). Wegen einer im Erdgeschoss des Mietshauses betriebenen Trinkhalle müsse die Wohnung jedoch nicht neu klassifiziert werden. Die Mieterin könne die Miete wegen Lärms mindern, falls sie dies stichhaltig begründe.

Randgruppen. Die Stadt Düsseldorf wollte einem Trinkhallenbetreiber verbieten, außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten Flaschenbier außer Haus zu verkaufen. Zu viele „unliebsame Personen“ aus gesellschaftlichen Randgruppen würden sich im Umfeld der Trinkhalle aufhalten, begründeten die Behörden ihre Auflage. Der Kioskbetreiber wehrte sich und bekam recht. Es sei nicht belegt, dass sich allein wegen der Trinkhalle Menschen aus Randgruppen dort versammeln würden, entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf (18 L 3724/03). Für die Missstände sei nicht der Trinkhallenbesitzer verantwortlich. Eine Auflage für den Alkoholverkauf, wie von der Kommune gefordert, sei daher unverhältnismäßig.

Redaktion: martin.gerth@wiwo.de, niklas hoyer, heike schwerdtfeger

10.11.2017/WirtschaftsWoche 47